

Keine konstruktive Kritik?

Erwiderung auf den vorhergehenden Artikel von Dr. Köbler und Frau Franke

von Karlheinz Held

Die Verfasser äußern sich ihrerseits kritisch über meine Kritik an den Vernetzungsplänen des HMdJ. Dagegen habe ich nichts; ich möchte nur darauf hinweisen, dass sie meine Kritik inzwischen in fast allen Punkten als berechtigt ansehen, nur geben sie das nicht zu. Zu den Gründen für dieses Verhalten unten noch eine kleine Anmerkung.

Ich hatte kritisiert, dass die geplante Abteilungsablage, wie sie noch in der Informationsschrift des HMdJ beschrieben ist und in Wiesbaden Anfang 2000 und schließlich später in Gießen und Limburg eingeführt worden ist, gegen die Vorschriften des HDSG und gegen den Schutzbereich der §§ 203, 353b StGB verstoße. Dieser Kritik schloss sich der Datenschutzbeauftragte des Landes an (Siehe seine Abhandlung: „Datenschutz in der Justiz“, NRV-Info Januar 2002). Nunmehr werden die bestehenden Gerichtsablagen auf die Anforderungen des HDSG umgestellt. Die Vernetzung des Oberlandesgerichts erfolgt mit einer Ablagestruktur, die sich exakt an den durch die Geschäftsverteilung des Präsidiums vorgegebenen Zugriffsrechten orientiert. Für die Bedürfnisse der richterlichen Arbeitsplätze wurden ca. 2.000! Verzeichnisse geschaffen. Einen so dramatischen Erfolg meiner Kritik hätte ich mir nicht vorstellen können.

Ich hatte kritisiert, dass bei der geplanten Vernetzung die besonderen rechtlichen Bedürfnisse der Richterarbeits-

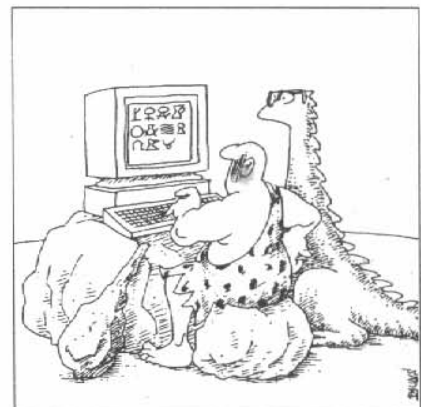
plätze ignoriert würden (Finanzamtslösung, siehe Infoschriften des HMdJ). Ich halte es weiter für unvertretbar, dass die Hervorbringungen der Richter im Stadium der Vorbereitung der Entscheidung, so lange sie noch nicht Aktenbestandteil sind, dem Zugriff Unbefugter preisgegeben würden. Der „Pförtner“ eröffne die dem Beratungs- und Dienstgeheimnis unterliegenden Dokumente einer nicht näher eingrenzenden Zahl von Personen, auf die Richter keinerlei Einfluss hätten. Der Datenschutzbeauftragte des Landes hat u.a. in einem Schreiben an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Einzelnen ausgeführt, welche zusätzlichen Erfordernisse an den Datenschutz die Einbeziehung der Richterarbeitsplätze mit sich bringe. Inzwischen wurde dem zum Teil Rechnung getragen. Zusätzlich zum Netzbetrieb wurde der „Offline-Betrieb“ ermöglicht. Eine Verschlüsselungssoftware soll zum Einsatz kommen, etc. Damit haben die Verfasser meine Kritik eingesehen; sie geben das nur nicht zu.

Weiter hielt und halte ich durch die zentrale Netzadministration den Gewaltenteilungsgrundsatz verletzt. Die HZD als Abteilung des Innenministeriums administriert die dritte Staatsgewalt. Der Datenschutzbeauftragte hat diese Kritik von Anfang an vorgetragen und sie zuletzt in einem Schreiben an den Kollegen RiOLG Carl vom April dieses Jahres wiederholt. Derzeit finden Gespräche zwischen dem Ministerium und dem Datenschutzbeauf-

tragten über dieses Thema statt. Verschiedene Modelle werden diskutiert. Am Ende muss sich die rechtliche Vorgabe der Verfassung und des § 4 HDSG durchsetzen. Auch den Verfassern kann niemand unterstellen, sie wollten den Gewaltenteilungsgrundsatz aushöhlen. Also haben sie meine Kritik in der Sache akzeptiert, geben dies aber nicht zu.

Die Kritik daran, dass den Richtern das Internet als Informationsquelle versperrt sein soll, müssen die Verfasser auftragsgemäß zurückweisen. Derweilen surfen sie von ihren Arbeitsplätzen kräftig im Internet.

Jetzt höre ich auf. Ich fasse zusammen: Meine Kritik wird eingesehen. Die Vernetzung erfolgt nach Maßgabe der Kritik. Also ist sie konstruktiv gewesen. Aber die vorhandene Einsicht wird weiter bestritten. Warum? Hier geht es um eine andere, „Meditationsebene“, um Machtausübung und Machterhaltung. Der Kaiser, der in dem bekannten Märchen von Hans Christian Andersen nackt vor die Bevölkerung tritt, verliert seine Autorität nicht dadurch, dass jeder sehen kann, dass ihm Kleider fehlen. Erst als er dies zugeben muss, ist er nicht mehr Herr der Lage. Also kann Kritik Erfolg haben und dies muss dennoch bestritten werden. Darin liegt also nur ein Widerspruch auf den ersten Blick.



aus: taz vom 16.4.1992